



Satzung der Altenkirchener Bogenschützen 1990 e.V.

Geänderte Fassung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Altenkirchener Bogenschützen 1990 e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Altenkirchen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
- 1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Bogensports als ältestes Schießen überhaupt
- Die Förderung der sportlichen Jugendhilfe
- Die Pflege der Geselligkeit und der heimatlichen Tradition unter Wahrung der parteipolitischen und religiösen Neutralität.
- Zur besseren Erreichung des unter §1.2 genannten Vereinszieles ist die Jugendabteilung organisatorisch und finanziell selbstständig. Näheres regelt die Jugendordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit, ist jedoch nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
- 3.3. Die Mitglieder erkennen **als** für sich **verbindlich die** Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 3.4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.
- 3.5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Fördernden Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu. Hier ist eine befristete Mitgliedschaft möglich. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entsprechend.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss gesondert bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
- 4.2. Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitglieder-versammlung zu beachten und zu fördern. Verstöße werden nach § 7 geahndet. Für mutwillige Beschädigungen des Vereins-vermögens oder Verlust von Vereins-eigentum besteht die persönliche Haftung des Mitglieds nach § 823 BGB. Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen führen zum Verlust des Versicherungs-schutzes.
- 4.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- 4.4. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Art, Umfang und Höhe der Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 5.2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Abmeldung bei den Verbänden erfolgt unverzüglich nach Eingang der Kündigung. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 6 Beiträge

- 6.1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand festgelegt.
- 6.2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 6.3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
- 6.4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 6.5. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 7.1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
- vereins-schädigenden Verhaltens,
 - grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger (2) Mahnung.
- 7.2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen des Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

7.3. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Gründe sind zu erläutern.

7.4. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

7.5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtung

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betreffenden Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 **Oberstes Organ** des Vereins ist die Mitgliederversammlung

10.2 **Turnus:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

10.3 **Die Einberufung** der MV erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer Email-Adresse per Email.

10.4 **Frist zur Einberufung**

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Folgende Tagesordnungspunkte (TOP) müssen in der Einladung enthalten sein:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Ehrungen
- h) Sonstiges

10.5 **Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.6 **Stimmberechtigung**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

gefasst. Bei Stimmgleichheit wird ein Antrag abgelehnt.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als
Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar (Ausnahme ist
der Jugendsprecher).

10.7 **Art der Abstimmungen**

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mind. 10% der anwesenden, stimmberechtigten
Mitglieder es beantragt.

10.8 **Grundlegende Aufgaben der MV**

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Ehrungen

10.9 **Beschlussfassungen**

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der
abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

10.10 **Beschlussfassungen bei Satzungsänderungen**

Zur Beschlussfassung folgender Punkte können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der
erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben
für die Entscheidung unberücksichtigt.

- Änderung der Satzung.
Wird eine Satzungsänderung, welche die Voraussetzung der Änderung und Anerkennung
der Gemeinnützigkeit rührt, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige
Finanzamt zu benachrichtigen.
- Änderung des Zwecks des Vereins.

Änderungen in Bezug auf evt. Mängel in der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, diese ohne
Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung und somit ohne Beschluss der Mitglieder
zu korrigieren. Diese Mängel dürfen nur soweit geändert werden, dass der Wortlaut der
Satzung erhalten bleibt.

10.11 **Antragsverfahren**

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der
Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden und eine wirksame Beschlussfassung
stattfinden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim
Vorsitzenden eingegangen sind.

10.12 **Dringlichkeitsanträge**

Über Dringlichkeitsanträge findet eine wirksame Beschlussfassung statt, wenn die
Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten
Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein
Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

11.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit
entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe
eines Grundes beantragt.

11.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die
ordentliche Mitgliederversammlung.

11.3. Für die Durchführung gelten die gleichen Bedingungen wie in §10.

§12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen sowie der Ausschussversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Der Vorstand

13.1. Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand
bestehend aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer

- b) als erweiterter Vorstand
bestehend aus
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Sportleiter
 - dem Jugendleiter
 - dem Geräte-/Platzwart
 - dem Pressewart
 - dem Jugendsprecher (nur anhörende Funktion, kein Stimmrecht)

Die Mitglieder der Vorstände können gleichberechtigt männlich, weiblichen oder divers (m/w/d) Geschlechts sein.

13.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist befugt sich einen Rechtsbeistand zu bestellen. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt.

13.3. Die Aufgaben- und Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch die jeweilig gültige Geschäftsordnung geregelt. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung, Sportordnung, Sportförderordnung, Jugendordnung, Schießordnung)

13.4. Bindung der Vorstandsämter:

Das Vorstandsamt ist an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft (passives Wahlrecht).
Verschiedene Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

13.5. Amtszeit des Vorstandes: Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

13.6. Ein Vorstandsamt endet vorzeitig durch:

- Niederlegung: Das Vorstandsmitglied scheidet -vorbehaltlich der Amtsniederlegung- jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gem. §15.4 gewählt ist und die Amtsübergabe vollzogen ist. Die Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens drei (3) Monate!

- Tod des Mitglieds
- Ausschluss oder Austritt aus dem Verein
- Abberufungsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 14 Vermögen/Haftung des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen in das Vereinsvermögen ein.

§ 15 Rechtsvertretungsmacht

15.1. Vertretungsrecht

Der Verein wird grundsätzlich von dem gem. § 13.1.a im Vereinsregister eingetragenen Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes eingetragene Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

15.2. Sondervertretungsrecht

Sondervertretungsrechte werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Die besonderen Vertreter weisen sich durch Vorlage der Geschäftsordnung in Verbindung mit einer Abschrift des Bestellungsbeschlusses durch den Vorstand aus.

15.3. Vertretungsbeschränkungen

Im Innenverhältnis gilt, dass alle Vertreter an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes gebunden sind.

15.4. Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Rest des Vorstandes berechtigt, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 16 Neuwahlen

16.1. Durchführung von Vorstandswahlen.

Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist aus der Mitte der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei (2) Helfern. Wieder kandidierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung. Danach übernimmt der Vorsitzende den Vorsitz und das Amt des Wahlleiters.

16.2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt schriftlich, geheim. Die Wahl des erweiterten Vorstandes und sonstige Wahlen können durch Akklamation erfolgen, soweit die Kandidaten damit einverstanden sind.

16.3. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende dürfen nicht in einem Jahr gewählt werden. Ebenso der Schriftführer und der Kassierer. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Ausnahme: bei Amtsniederlegung oder Ausscheiden. § 13.5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Ordnungen

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Neben der Satzung werden zur Organisation des Geschäfts- und Sportbetriebes durch den erweiterten Vorstand folgende Ordnungen erlassen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Sportordnung
- e) Ehrenordnung
- f) Sportförderordnung
- g) Jugendordnung
- h) Platz-/Schießordnung

17.1 Erlass der Ordnungen

Die Ordnungen werden durch den erweiterten Vorstand mit einem zwei Dritte (2/3) Mehrheitsbeschluss erlassen. Die Beschlussfassung ist analog §12 zu protokollieren.

17.2 Veröffentlichung

Die Ordnungen oder Änderungen sind durch Aushang zu veröffentlichen.

17.3 Änderungen

Die Ordnungen sind aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu ändern.

17.4 Wirksamkeit

Erlassene Ordnungen sind bis zu ihrer Aufhebung verbindlich; sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn vier Fünftel (4/5) dieser Mitglieder zustimmen.

Sind nicht mindestens zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen mit der Einwilligung des Finanzamtes, an die Stadt Altenkirchen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die Stadt Altenkirchen bekommt zur Auflage, es für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es in einer Neugründung des Bogenvereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Falls die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind die 5 Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

§ 19 Datenschutz im Verein

19.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

19.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

19.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

19.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist unter Angabe des Eintragungsdatums durch Aushang zu veröffentlichen. Damit gilt die alte Satzung als aufgehoben.